

” Wer Pflegegeld bezieht, muss einen Beratungseinsatz in der häuslichen Umgebung in Anspruch nehmen. “



WELCHE LEISTUNGEN KANN ICH AUS DER PRIVATEN PFLEGEVERSICHERUNG BEZIEHEN?

Pflegegeld

Hat Ihr Versicherungsunternehmen eine Pflegestufe bewilligt, können Sie Pflegegeld in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass Sie als Pflegebedürftiger Ihre Pflege mit Hilfe von Angehörigen oder Bekannten selbst sicherstellen können. Dies kann entsprechend Ihrer individuellen Bedürfnisse ganz unterschiedlich ausgestaltet sein, unter anderem durch nahestehende Personen wie Familie oder Nach-

barn, Pflegekräfte, die keine Zulassung der Pflegekassen haben oder Personen, die zu Ihnen in einem Arbeitnehmerverhältnis stehen.

Das Pflegegeld beträgt 235 Euro bei Pflegestufe I, 440 Euro bei Pflegestufe II und 700 Euro bei Pflegestufe III. Es soll im Jahr 2012 erhöht werden und ist steuerfrei, auch wenn es an eine ehrenamtliche Pflegehilfe weitergegeben wird.

Pflegesachleistungen

Bei Pflegesachleistungen handelt es sich um professionelle Dienste von Anbietern aus dem Pflegebereich. Darunter fallen ambulante Pflegedienste wie die Sozialstationen der freien Wohlfahrtsverbände oder private Pflegedienste. Achten Sie darauf, dass Sie einen zugelassenen Pflegedienst mit einem Versorgungsvertrag beauftragen.

Die Höhe der Sachleistungen beträgt für die Pflegestufe I 450 Euro, für die Pflegestufe II 1.100 Euro und für die Pflegestufe III 1.550 Euro monatlich, im Härtefall ist sie auf

1.918 Euro begrenzt. Übersteigen die Kosten der durch den ambulanten Dienst in Anspruch genommenen Leistungen den Höchstbetrag in der jeweiligen Pflegestufe, muss der Pflegebedürftige für die Differenz selbst aufkommen.

Mit dem Pflegedienst werden per Vertrag Art, Umfang und Kosten der Leistungen vereinbart. Die Rechnung begleicht der Pflegebedürftige und reicht diese beim Versicherungsunternehmen ein. Entsprechend der bewilligten Pflegestufe werden die Kosten dann erstattet.



” Die verschiedenen Leistungen der Pflegeversicherung können in der häuslichen Pflege kombiniert werden. “



Kombinationsleistungen

Sie können entsprechend Ihrer individuellen Versorgungswünsche auch Pflegegeld und Pflegesachleistungen kombiniert in Anspruch nehmen. Bei dieser Kombinationsleistung wird der nicht in Anspruch genommene Teil der Pflegesachleistungen prozentual auf das Pflegegeld angerechnet. Nimmt der Pflegebedürftige nur einen Teil der ihm zustehenden Sachleistungen in Anspruch (zum Beispiel von Pflegestufe I: statt 450 Euro nur die Hälfte, also 225 Euro), erhält er daneben ein anteiliges Pflegegeld (von 235 Euro die Hälfte, also 117,50 Euro).

Sie haben eine weitere Kombinationsmöglichkeit aus Pflegegeld, Pflegesachleistung und Leistungen für die teilstationäre Versorgung (zum Beispiel Tages- und Nachtpflege).

Zusätzlich zum Pflegegeld, zur Pflegesachleistung oder zur Kombination aus diesen beiden Leistungen können Sie bis zu 50 Prozent der Leistungen aus teilstationärer Pflege in Anspruch nehmen. Dies kann zu einem Gesamtanspruch von 150 Prozent führen. Wichtig ist jedoch, dass immer nur maximal 100 Prozent einer Leistungsart möglich sind.

AN WEN KANN ICH MICH
MIT MEINEN FRAGEN
WENDEN?

Rufen Sie uns einfach an.
Sie erreichen die COMPASS-Pflegeberater am Telefon montags bis freitags von 8-19 Uhr und am Samstag von 9-16 Uhr.

